

Hofkanzlei in Wien gar keine Impulse zur Verbesserung des Schulwesens aus. In der Dienstinstruktion von 1808 fehlt jeder Hinweis auf dieses Problem. Hauer beschränkte sich in seinem ausführlichen Bericht von 1808 auf die Bemerkung, dass die Schulen sehr schlecht seien und dass die Obrigkeit den Gemeinden bei Schulhausbauten vielleicht einen unentgeltlichen Ziegelbeitrag aus der herrschaftlichen Ziegelhütte gewähren könnte. Auch in späteren Jahren gingen Anregungen für Verbesserungen im Schulwesen nie von der Hofkanzlei aus. Die erste obrigkeitliche Verordnung im Unterrichtswesen stammt aus dem Jahre 1805 und geht auf einen gemeinsamen Vorschlag der Pfarrherren der obern Landschaft zurück.⁶ Die Verordnung von 1805 war insofern grundlegend, als sie den Gemeinden die Kompetenz zur Anstellung und Entlassung von Lehrern entzog und den Ortspfarrern und der Landesobrigkeit übertrug. Die Gemeinden wurden verpflichtet, ihren Lehrer zu besolden und ein Schulhaus zu bauen. Durch diese Verordnung wurde auch zum ersten Mal die allgemeine Schulpflicht (vom 6. bis zum 13. Lebensjahr) eingeführt. Der Unterricht fand nur im Winter statt, im Sommer wurde lediglich an Sonn- und Feiertagen unterrichtet.⁷

1810 wurden die Sommerschulen eingeführt.⁸ 1812 wurde ein Schulfonds geschaffen, aus dessen Zinsen die Lehrer besoldet werden sollten. Trotz dieser staatlichen Verordnungen behielten die Geistlichen ihren grossen Einfluss im Schulwesen. Wie weit dieser Einfluss reichte, wird deutlich, wenn man die Entstehung des Schulgesetzes von 1822⁹ betrachtet. Landvogt Schuppler arbeitete einen Entwurf für ein Schulgesetz aus und sandte diesen den Pfarrern zu. In einer gemeinsamen Versammlung berieten darauf der Landvogt und die Geistlichen diesen Entwurf und setzten ihn darauf durch ihre Unterschriften in Kraft.¹⁰ Der Fürst und die Hofkanzlei bekamen dieses erste Schulgesetz offenbar nie zu sehen.

Diese Entstehungsgeschichte macht verständlich, dass das Schulgesetz von 1822 den staatlichen Einfluss im Unterrichtswesen auf ein Minimum beschränkte und das Schulwesen weitgehend zu ei-

ner Aufgabe des Klerus machte. Nach diesem Gesetz handhabten die Ortspfarrer in ihrer Gemeinde als Lokalinspektoren die «Schulpolizei» und beaufsichtigten die Lehrer. Die Pfarrer wählten aus ihrem Kreis einen «Schul(ober)inspektor», der für die Vereinheitlichung des Unterrichts in den verschiedenen Gemeinden sorgen sollte und als Organ der «obern Schulbehörde» wirkte. Die «obere Schulbehörde» bestand aus der Versammlung von Landvogt, Schulinspektor und Lokalinspektoren. Diese Behörde erliess Bestimmungen für den Unterricht und nahm die Anstellungen von Lehrern vor. Der Fürst und die Hofkanzlei werden in diesem Gesetz nicht erwähnt.

Landvogt Pokorny empfand das Schulgesetz von 1822 offenbar als eine schwere Verletzung der fürstlichen Hoheitsrechte. Nur wenige Monate nach seinem Amtsantritt erschien das neue Schulgesetz von 1827,¹¹ das durch die Unterschrift des Fürsten in Kraft gesetzt wurde. Dieses Gesetz verkürzte die Schulpflicht von 7 auf 6 Jahre, brachte sonst aber bezüglich der Schulfächer, der Lehrmethoden und der Lehrbücher keine wesentlichen Änderungen.¹² Grundsätzlich neu war jedoch die Verteilung der Kompetenzen in der Schulverwaltung. Die obere Schulbehörde war nun mit dem Oberamt identisch. Über Vorschriften im Unterrichtswesen und die An-

1) Malin, S. 71ff.

2) Quaderer, S. 138ff.

3) ebda., S. 143.

4) Menzinger an Ignaz Wenzel am 30. September 1858. LLA RC 107/136.

5) Bericht Schupplers über die landständische Verfassung vom 12. März 1818. LLA RB Fasz. L 6.

6) Malin, S. 83.

7) Verordnung vom 18. September 1805. LLA NS 1805.

8) OA an Pfarrer am 23. 5. 1810. LLA NS 1810.

9) Schulgesetz und Schulplan vom 31. 7. 1822. LLA RB Fasz. S 1.

10) Circular des OA an die Geistlichkeit vom 1. August 1822. LLA RB Fasz. S 1.

11) Schulgesetz vom 5. Oktober 1827. LLA NS 1820–29.

12) Quaderer, S. 149.